

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogener Bebauungsplan „SP Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355 4991 1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt für die Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf, dessen Entlassung aus dem Luftverkehrsrecht angestrebt wird. Hierfür sollen im ca. 198 ha großen Geltungsbereich umfangreiche Teile (ca. 114 ha) als sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Solar“ mit mehreren Teilflächen festgesetzt werden. Insbesondere am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes werden Flächen für Wald bestimmt. Für weitere Teilflächen sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die im östlichen Teil vorhandenen Bahnanlagen einer Anschlussbahn (Gewerbe) werden als zweckbestimmte Verkehrsanlagen in die Planung übernommen.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortsteils Schacksdorf, überwiegend außerhalb von Siedlungsflächen. Teilflächen am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches grenzen südlich an die Ortslage (Wohnnutzung entlang der „Chausseestraße“) an. Hier sind neben Sondergebietsflächen (Solar A) auch Mischgebietsflächen (Bestand Verwaltungsstandort Recyclingbetrieb) festgesetzt.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster ist der Geltungsbereich vorrangig als Fläche für Luftverkehr sowie als Grün- und Waldfläche dargestellt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Januar 2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der überwiegend geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solar) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben erkennbar.

Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise übermittelt:

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Insofern wird der im Umweltbericht zur *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes* für das Schutzgut Mensch (Kapitel 7.2.3.6) enthaltenen Aussage, wonach ein *geringes Konfliktpotential* besteht, nicht vollumfänglich zugestimmt.

Lichtemissionen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird im Umweltbericht bereits auf die Beachtung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Schutzwürdige Nutzungen sind im vorliegenden Planungsfall insbesondere im Einwirkungsbereich des festgesetzten SO „Solar A“ im Nordosten des Plangebietes vorhanden. Die Wohnbebauung an der „Chausseestraße“ (Nr. 6 und Nr. 6a) wird zwar im Umweltbericht als schutzrelevant benannt, jedoch nicht näher untersucht. Darüber hinaus sind auch mögliche Blendwirkungen für das festgesetzte Mischgebiet zu untersuchen. Hierzu sollte ein entsprechendes Fachgutachten beauftragt werden.

Hinweis: Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Die hierzu in den Festsetzungen geplante Abstandsregelung von mindestens 50 m zum nächstgelegenen Wohngrundstück wird befürwortet.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 26.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.